

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 Bestimmungen der Beitragsordnung

- 1.) Die Beitragsordnung beschreibt Regelungen verschiedener Bereiche, die von der Satzung nicht beschrieben werden. Es werden nur solche Fälle geregelt, die unbedingt im Sinne einer geordneten, kontinuierlichen und transparenten Verbandsarbeit geregelt werden müssen.
- 2.) Diese Beitragsordnung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, der den Wortlaut der Beitragsordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- 3.) Die Bestimmungen der Beitragsordnung gelten nur insoweit sie nicht der geltenden Satzung entgegensteht. Bei Satzungsänderungen ist die Beitragsordnung den dann geltenden Regeln anzupassen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Satzung und der Beitragsordnung alle drei Jahre auf Aktualität und Brauchbarkeit vom Vorstand zu prüfen.
- 4.) Diese Beitragsordnung tritt am 27. September 2023 in Kraft.

§ 2 Beiträge

- 1.) Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag in Höhe von 0 Euro im Geschäftsjahr.
- 2.) Jedes fördernde Mitglied zahlt den beim Eintritt festgelegten Beitrag im Geschäftsjahr.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 4.) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, einen individuellen, jederzeit änderbaren höheren Beitrag zu leisten.